

# Familienpolitische Informationen

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen

Wolfgang Hötzel

## Familienpolitischer Kommentar zum neuen Bundeskinderschutzgesetz

An der Kinderschutzfront ist Ruhe eingeekehrt: Einigung im Vermittlungsverfahren in letzter Minute für das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) zu Beginn des neuen Jahres 2012! Nach einer jahrelangen kontroversen Debatte mit einem Gesetzgebungsverfahren in zwei Anläufen, bei denen nahezu alle parlamentarischen Möglichkeiten im Bemühen um Verbesserungen und um Konsens ausgeschöpft wurden, herrscht offenbar allgemeine Zufriedenheit. Viele können für sich in Anspruch nehmen, zum Erfolg beigetragen zu haben. So haben schließlich, nachdem auch in Bezug auf die Finanzierung eine Lösung gefunden wurde, alle zugestimmt – bleibt da noch Raum für kritische Anmerkungen?

In der Tat schafft das neue Gesetz mit einer Vielzahl an Bestimmungen, die Aufgaben, Pflichten und Verantwortungen eindeutiger regeln, Befugnisse und Handlungsrechte klarer und sicherer bestimmen und im Interesse der Generalprävention die Bildung interdisziplinärer Netzwerk- und Kooperationsstrukturen vorsehen, deutliche Verbesserungen für einen wirksamen Kinderschutz. Ihnen gebührt auch aus familienpolitischer Sicht vorbehaltlose Zustimmung (s. auch Stellungnahme der eaf vom 30. August 2011).

Nun kommt es darauf an, dass die Neuregelungen „vor Ort“ in der primären Verantwortung der Länder und Kommunen gemeinsam mit den freien Trägern und den zahlreich am Netzwerk „Frühe Hilfen“ zu beteiligenden Einrichtungen, Diensten

und Professionen (s. Art. 1 § 3 Abs. 3 BKSchG) engagiert und konsequent umgesetzt werden.

An diesem Punkt ist verhaltener Optimismus angebracht. Viele der in einem eigenen „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“ (s. Art. 1 BKSchG) benannten Ziele in Bezug auf Information, Beratung, Kooperation und Vernetzung sind wenig verbindlich an klare Sicherstellungs- und Gewährleistungsregelungen gebunden. Es wäre sachgerechter gewesen, die für den präventiven Kinderschutz wesentlichen Elemente möglichst weitgehend in die Aufgaben- und Verantwortungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe einzubinden und entsprechend im KJHG selbst zu regeln. Zahlreiche Partner auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. das Gesundheitswesen) sollen mitwirken. Entsprechend umfassende Netzwerke erreichen die nachhaltige Wirkungskraft jedoch nur, wenn die sicherstellende, koordinierende Steuerung als zentrale Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet und dort entsprechend ausgebaut wird.

Auch die weiteren kritischen Anmerkungen beziehen sich mehr auf das, was beim Blick in das neue Gesetz nicht sichtbar ist, d. h. auf Regelungen, die fehlen, aber unbedingt hätten hinzukommen müssen, um einen präventiven Kinderschutz zu bewirken. Wirksamer Kinderschutz lässt sich nicht isoliert, sondern nur in der eng miteinander verzahnten Trias *Schutz*,

In dieser Ausgabe lesen Sie:

### Artikel

**Hötzel:** Familienpolitischer Kommentar zum neuen Bundeskinderschutzgesetz.....1

### Hinweis

**Mundolf:** Heranwachsende in Familien - Dokumentation der eaf .....8

**Keil / Mundolf:** Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats: Generationsbeziehungen – Herausforderungen und Potenziale.....5

*Förderung und Hilfe* wirksam ausbauen. Ein effizientes, bedarfsgerechtes, sich prinzipiell an alle Kinder und Familien richtendes Förderungs- und Hilfeangebot ist zugleich Basisvoraussetzung für einen breitenwirksamen effektiven Kinderschutz. Das wiederum ist nur gewährleistet, wenn zukünftig auch die Hilfen und allgemeinen Förderangebote mit der notwendigen Qualität und rechtlichen Verbindlichkeit sichergestellt werden.

Bei der öffentlichen (Mit-)Verantwortung für gute Bedingungen zum gesunden Aufwachsen eines jeden Kindes in seinem grundrechtlichen Anspruch auf Entwicklung und Entfaltung haben wir in Deutschland erhebliche strukturelle Mängel. Diese haben damit zu tun, dass trotz gut zwei Jahrzehnte geltender UN-Kinderrechtskonvention, trotz zahlreicher Debatten um die Gewährleistung der Grundrechte von Kinder immer noch ein überaus zurückhaltendes Verständnis von staatlicher Mitverantwortung für das Wohlergehen von Kindern gerade auch im Verhältnis zur primären Elternverantwortung vorherrscht. Dem entspricht eine (auch in der Kinderschutzdebatte) immer wieder zum Vorschein getretene Idealisierung von Familie als naturhaft begabte „Alleskönnerin“: umfassend ausgestattet mit Kompetenzen, die ohne Weiteres den Anforderungen an Erziehung und Gestaltung von Familienleben gerecht werden können, auch wenn sich die strukturellen, sozialen und mentalen Bedingungen grundlegend verändern. Nur eine relativ kleine Zahl sei zum Nachteil der Kinder überfordert und müsse nur rechtzeitig erkannt und intensiver Hilfe zugeführt werden. – Das ist ein unzutreffendes Bild von sozialer Wirklichkeit. Der Kreis der Familien und Kinder, deren Leben wirtschaftlich, sozial und kulturell von strukturell ungünstigen bis prekären Bedingungen geprägt ist und in Sichtnähe zum „Brunnenrand“ ihren Alltag zu bewältigen versucht, ist weit größer.

Folglich muss der Radius für die so genannten Frühen Hilfen im Sinne der Trias *Schutz, Förderung, Hilfe* deutlich weiter gezogen werden. Basis ist ein breites Förderangebot, das sich prinzipiell an alle richtet. Mehr oder weniger benötigen alle Familien in unterschiedlichen Phasen und Situationen Förderung und Unterstützung in öffentlicher Verantwortung. Nur durch die Sicherstellung entsprechender Rahmenbedingungen ist es erwartbar, dass Familien unter heutigen Normen und Lebensvorstellungen den an sie gestellten Anforderungen gerecht werden können. Bezogen auf die Gewährleistung gesunden Aufwachsens aller Kinder bedeutet das, dass sich das Profil des traditionell auf Schutz fokussierten „Wächterstaats“ mehr und mehr zum *aktivierenden „Förderstaat“* entwickelt. Deshalb muss auch die ausdrückliche Aufnahme der Kindergrundrechte – wie das Recht eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung – auf der Tagesordnung bleiben, um auch mit Hilfe des Verfassungsrechts den Focus der Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft gemäß Artikel 6 Grundgesetz

stärker auf die Perspektive der Förderung, Befähigung und Teilhabe auszurichten. Zu werben ist für eine neue zeitgerechte Balance zwischen privater, familiärer und öffentlicher Verantwortung. Hierin liegt nicht die Gefahr, familiäre Autonomie einzuschränken, realitätsgerechte Entlastungen und Unterstützungen sind vielmehr die Bedingung dafür, Familie und die Freiheit zu eigener, selbstbestimmter Lebensgestaltung für alle möglich zu machen.

Natürlich ist es notwendig, dann wenn es immer öfter brennt, die Feuerwehren zu verstärken. Doch macht das nur Sinn, wenn gleichzeitig intensiv nach den Gründen der deutlichen Zunahme an Brandfällen gefragt und die Ursachenbekämpfung mindestens so ernst genommen wird wie das Löschen. Ganz und gar widersinnig wäre es, wenn die bislang für die Prophylaxe eingesetzten Ressourcen mehr und mehr für die Brandbekämpfung vereinnahmt werden würden.

Dieses Bild soll daran erinnern, dass sich in den 90er Jahren – im Zuge der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, des grundlegend reformierten Kindschaftsrechts, des neuen Kinder- und Jugendhilferechts, und der Fortwirkungen des Internationalen Jahres der Familie (s. hierzu auch das Bundesforum Familie) – sich eine kinderorientierte Familienpolitik (zunächst in einigen Bundesländern, dann im Bund) stark entwickelte. Im Vordergrund standen nicht weitere Geldleistungen, sondern soziale-infrastrukturelle Verbesserungen insbesondere der kinderrelevanten Lebensbedingungen von und für Familien: Kinder- und Familienpolitik als Querschnittspolitik und gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Vernetzung, Kooperation und die Aktivierung relevanter gesellschaftlicher Kräfte (Stichworte hierzu sind: Lokale Bündnisse für Familien, Häuser der Familien, Mehrgenerationenhäuser, Netzwerke Familienbildung) waren auch der erfolgversprechende Ansatz zur Verstärkung und Aktivierung zivilgesellschaftlicher Ressourcen zugunsten von Familienförderung. Nahezu alle, die jetzt im Bundeskinderschutzgesetz (s. § 3 KKG) zur Mitwirkung an einem dem Kinderschutz verpflichteten Netzwerk „Frühe Hilfen“ aufgefordert sind, sollten damals in der genannten Phase der „Neuen Familienpolitik“ als Akteure einer umfassenden (auch atmosphärischen) Verbesserung der Lebensbedingungen für Kinder und Familien gewonnen werden.

Zukünftig ist darauf zu achten, dass dieser primäre Blick unter dem (vermeintlichen) Druck eines vorrangig zu realisierenden Schutzes besonders belasteter und gefährdeter Kinder nicht verloren geht, sondern wieder mehr in den Vordergrund rückt. Es geht nicht um ein „Entweder-Oder“. Vielmehr muss der präventive Kinderschutz in ein breites System von Hilfe und Förderung eingebunden werden und so sein Fundament erhalten. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wird nun eher der umgekehrte Weg gegangen: Im Sinne eines möglichst breit und früh

angelegten präventiven Kinderschutzes sollen hierfür auch die Förderleistungen, wie Angebote der Bildung und Beratung, in die Schutzsystematik einbezogen werden. Sie werden damit der Gefahr einer Verengung ausgesetzt.

Gerade wenn es darum geht, Familien frühzeitig zu erreichen, insbesondere die, denen Unterstützung besonders gut tun würde und Hilfe weitere Überlastungen abwenden könnte, dann muss das primär unter dem Aspekt der Hilfe und Förderung geschehen, um auf diese Weise ohne Sorge vor Stigmatisierung die notwendige Akzeptanz und Freiwilligkeit zu ermöglichen. Zudem hat auch die gewünschte Aktivierung möglichst vieler potentieller Akteure, unter anderem im Gesundheitswesen, eine weit größere Chance, wenn es bei deren Beitrag primär um die Beteiligung an einem breit angelegten Konzept der Förderung geht. In diesem Rahmen öffentlicher Verantwortung sind dann auch alle spezifischen Aspekte eines präventiven Kinderschutzes zu verwirklichen.

Nun wäre es Träumerei zu erwarten, gerade einmal im Zuge eines Bundeskinderschutzgesetzes „die ganze Welt“ zu verbessern. Die Notwendigkeit, der „Förderung“ generell einen grundlegend anderen Stellenwert einzuräumen und entsprechende Angebote mit mehr Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit auszustatten, ist eine nur langfristig zu erfüllende Perspektive.

Allerdings war die Erwartung berechtigt, dass wenigstens die unmittelbar mit dem Bundeskinderschutzgesetz im Zusammenhang stehenden, also unmittelbar das Schutzkonzept berührenden Förder- und Hilfeaspekte in die gesetzliche Regelung des Bundeskinderschutzgesetzes einbezogen werden. Die hier zu beklagenden Unterlassungen liegen nicht nur, aber besonders in der nahezu völlig fehlenden Inpflichtnahme des Gesundheitswesens für das Konzept der Frühen Hilfen – dies entgegen allen Absichtserklärungen auch in der Gesetzesvorlage selbst. Insoweit bleibt das Gesetz mangels entsprechender Bereitschaft der Gesundheitspolitik in rhetorischen Übungen stecken. Zukünftig muss jede Gelegenheit genutzt werden, die notwendigen Nachbesserungen zu erreichen. Das gilt vor allem für die folgenden vier Gesichtspunkte:

**1. Die auch für den primärpräventiven Kinderschutz bedeutsamen allgemeinen Förderleistungen zur Stärkung und Aktivierung von Familienkompetenz im Sinne der „Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie“ (s. §§ 16 ff. SGB VIII) müssen generell einen höheren Stellenwert in der Kinder- und Jugendhilfe erhalten und folglich grundlegend besser und verbindlicher ausgestattet werden.**

Entsprechende Förderleistungen, insbesondere als allgemeine Bildungs- und Beratungsangebote, sind zunächst nicht auf die Vermeidung oder Überwindung bereits manifest gewordener Defizite, Gefährdungen und Risiken fokussiert und mit dem Stigma des Versagens belastet. Sie zielen vorbehaltlos

auf Aneignung und Stärkung individueller Kompetenzen und Ressourcen. Im Gegensatz zur weit verbreiteten familienpolitischen Rhetorik ist hier die Angebotsdichte und -qualität auch nach über zwanzig Jahren Kinder- und Jugendhilfegesetz eher marginal geblieben (weniger als ein halbes Prozent aller Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe). Auf der lokalen Ebene, bei den für die Sicherstellung entsprechender Angebote primär verantwortlichen örtlichen Trägern findet § 16 SGB VIII oft nur geringe, mitunter gar keine Beachtung.

Somit macht es überhaupt keinen Sinn, wenn durch das Bundeskinderschutzgesetz der einschlägige § 16 SGB VIII ein weiteres Mal durch Bestimmungen zur Erweiterung des Leistungsspektrums ergänzt wird (für den Zeitraum der Schwangerschaft und der ersten Lebensjahre des Kindes), ohne die strukturell schwache Leistungsfähigkeit des Fördersystems des § 16 SGB VIII insgesamt grundlegend zu verbessern. In Kauf genommen wird damit die Gefahr, dass Eltern zukünftig zur Inanspruchnahme von Leistungen ermutigt werden, deren Angebote regelhaft nicht zur Verfügung stehen und ohne verbindliche Sicherstellungsregelungen auch zukünftig nicht zuverlässig vorhanden sein werden.

Das Bundesforum Familie (BFF), in dem auch die eaf intensiv mitarbeitet, hat im Rahmen seines Projekts 2010/2011 zum Thema „Familie und Gesundheit“ hierzu konkrete Vorschläge unterbreitet. Neben der Sorge für eine generell bessere Ausstattung muss zukünftig auch viel konsequenter und entschiedener dem so genannten Präventions- und Förderparadoxon entgegengewirkt werden, d. h. der Tatsache, dass die Kinder und Familien, die am meisten auf Förderung und Präventionsleistungen angewiesen sind, diese am wenigsten bis gar nicht erreichen: hier muss es möglichst niedrigschwellige, zugehende Förderstrategien geben.

**2. Gesundheitliche Prävention und Gesundheitsförderung müssen auch mit Blick auf deren Relevanz für den präventiven Kinderschutz als wirklich gleichwertige Säule im Gesundheitswesen durch entsprechende Struktur- und Aufgabenregelungen vor allem im SGB V ausgebaut werden.**

Gesundheitsförderleistungen sind nach Umfang, Qualität, Budgetierung und sozialer Reichweite im Gesamtkontext aller auf Gesundheit bezogenen Leistungen nach dem SGB V in völlig unangemessener Weise unterbewertet. Das ist ein besonders gravierender Mangel mit Blick auf Kinder und deren besonderen Bedarf an Präventions- und Förderleistungen im Sinne der WHO-Definition (Ottawa-Charta 1986), die die Förderung von Gesundheit weit über den medizinischen Aspekt hinaus auch in der Stärkung von Persönlichkeit, Teilhabe und Selbstwirksamkeit sowie in der Herstellung gesundheitsförderlicher Strukturen sucht.

Als Mindestanforderung gilt hier die Erwartung, dass die politischen Rahmenbestimmungen als Vorgaben für die

Selbstverwaltung insbesondere in § 20 SGB V erweitert werden und dafür sorgen, dass die entsprechenden „Leitlinien“ vor allem im Interesse von mehr gesundheitsrelevanter Bildung und Beratung im Sinne der Ottawa-Charta weiterentwickelt werden. Für entsprechende Leistungen muss zukünftig das Prinzip gelten, dass (auch in regelhafter Kooperation mit Kindertageseinrichtungen und Schulen) möglichst alle erreicht und die Leistungen individuell voll umfänglich in Anspruch genommen werden. Das sollte zukünftig auch für alle Frauen/Familien vor und nach der Geburt zustehenden Hebammenleistungen gelten (s. hierzu besonders unten zu 4.).

Das Bundesforum Familie geht in seinen Vorschlägen zur nachhaltigen Verbesserung der Gesundheitsförderung einen deutlichen Schritt weiter. Es rät zukunftsweisend zu einer Art „Großen Lösung“ in Form eines „Gesundheitsfördergesetzes“, in dem alle relevanten Faktoren themen-, bereichs- und ebenübergreifend transparent und verbindlich zusammengeführt werden.

**3. Ein wirksames Netzwerk Früher Hilfen kann insbesondere bezogen auf kleinere Kinder, für deren Wohl entwicklungsbedingt die gesundheitliche Vorsorge und Förderung von besonderer Bedeutung sind, sich nur wirksam entfalten, wenn die Träger, Einrichtungen und Professionen des Gesundheitswesens hier verbindlicher durch entsprechende gesetzliche Aufgaben – und Strukturregelungen einbezogen sind.**

Dass dies vom Bundeskinderschutzgesetz auch nicht ansatzweise geleistet wird, ist systematisch der gravierendste Mangel des Gesetzes. Gesundheit ist nicht nur ein wesentlicher Bestandteil von Kindeswohl und damit auch ein zentraler Aspekt von Kinderschutz; die Vernetzung mit der Gesundheitshilfe und -förderung hat vor allem auch „strategische“ Bedeutung: Leistungen und Angebote mit dem Vorzeichen „Gesundheit“ verfügen über vorurteilsfreiere Zugänge gerade zu den besonders relevanten Zielgruppen und erhöhen damit auch die soziale Reichweite für sozialpädagogische Angebote. Deshalb wäre es wichtig gewesen, mit dem Bundeskinderschutz die bereits angesprochenen Weiterentwicklungen der Präventions- und Förderleistungen im Sinne von § 20 SGB zu regeln und darüber hinaus folgenden Anliegen zu entsprechen:

➔ Es reicht bei weitem nicht, die Akteure des Gesundheitswesens nur als Beteiligte des Netzwerks Frühe Hilfen zu nennen und sie mit zusätzlichen Befugnissen auszustatten (vgl. Art. 1 §§ 3 und 4 KGG). Sie müssen vielmehr im Rahmen der gegebenen Regelungsmöglichkeiten zur aktiven Mit- und Zusammenarbeit verpflichtet werden (s. Beispiele in einigen Landesgesetzen wie in Rheinland-Pfalz).

➔ Dazu gehört, für entsprechenden Leistungsaufwand durch relevante Netzwerkarbeit von Ärzten und Angehörigen der Gesundheitsfachberufe wie Krankenschwestern und Hebammen, entsprechende Honorierungsregelungen in den Gebührenordnungen vorzusehen.

➔ Das gleiche gilt bei Kostenregelungen für Geburtskliniken, damit diese sich besonders zukünftig möglichst alle entsprechend den positiven Erfahrungen aus dem in vier Bundesländern durchgeführten Modellprojekt „Guter Start ins Kinderleben“ im Zeitraum der Schwangerschaft und Geburt am System der Frühen Hilfe beteiligen: vor allem durch die systematische Früherkennung von besonderem Hilfebedarf für Mütter und ihre Familien (mit notwendiger Änderung im SGB V sowie im Krankenhausentgeltgesetz).

➔ Schließlich ist es sachgerecht und notwendig, dass das System der Gesetzlichen Krankenkassen zu einem bestimmten Finanzierungsbeitrag zugunsten eines leistungsfähigen interdisziplinären Netzwerks Frühe Hilfen ausdrücklich verpflichtet wird, da dieses zu einem wesentlichen Teil auch Aspekte gesundheitlicher Prävention und Gesundheitshilfe abdeckt.

**4. Der verstärkte Einsatz von so genannten Familienhebammen ist in der Sache ein wichtiger Beitrag. Die gewählte Form und Systematik der gesetzlichen Regelung ist allerdings fragwürdig.**

„Familienhebammen“, für die es entgegen verbreitetem Anschein (noch) kein geregeltes Berufsbild gibt, sollen nach den Vorstellungen des Gesetzgebers den entscheidenden innovativen Beitrag zur Verbesserung des präventiven Kinderschutzes leisten. Hinter der Bezeichnung „Familienhebamme“ stehen derzeit in den Bundesländern ganz unterschiedliche Qualifizierungsprogramme und verschiedenste Aufgabenkonzepte. Trotzdem wird den Familienhebammen im Gesetz die zentrale Schanier- und Mittlerfunktion im Schnittbereich von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitshilfe zugedacht; dies wegen besonderer medizinischer und psychosozialer Kompetenz und ihrer vorbehaltlosen Nähe und Akzeptanz gegenüber Familien. Ein besonders vom Bund mitfinanziertes Aus- und Aufbauprogramm soll für eine entsprechende breitenwirksame Etablierung sorgen. Nachdem im Vermittlungsverfahren eine über die vierjährige Etablierungsphase hinausgehende dauerhafte Finanzierungsbeteiligung des Bundes (Fondslösung mit 51 Mio. Euro pro Jahr) gefunden wurde, die zudem auch offener in Bezug auf die Inhalte gestaltet ist, sind auch an diesem Punkt die mitunter grundsätzlichen fachlichen Einwände verstummt.

Ein Fehler: Zum einen erscheint es als völlige Überforderung, einer Berufsgruppe, die es in etablierter Form so noch gar nicht gibt, eine Vernetzungsaufgabe (BMFSFJ: „Schlüsselrolle für eine effektivere Verschränkung der Systeme Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesens“) zuzuordnen; diese kann in ihrer relevanten Dimension nur systematisch gelöst werden. Einige Anregungen hierzu wurden vorstehend gemacht.

Zum anderen ist es grundlegend falsch, die notwendige Weiterentwicklung einer besonders familienrelevanten Form der Gesundheitshilfe und die hierzu notwendige Qualifizierung

der einschlägigen Berufsgruppe (Hebammen) nicht im zuständigen System (SGB V) zu realisieren, sondern mit Hilfe eines Sonderprogramms mehr aus dem Gesundheitssystem heraus zu verlagern und letztlich zu einer Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe zu machen. Das ist kein gelungenes Beispiel für die Umsetzung eines Verständnisses von gesamtgesellschaftlicher Verantwortung, bei der alle ihr jeweiliges Aufgabenverständnis und ihre entsprechenden Handlungsmöglichkeiten weiterentwickeln und entsprechend einbringen müssen, statt sie out-zu-sourcen. Der eigentliche Fortschritt wäre hier vielmehr dadurch zu erreichen, dass Hebammen generell durch Ausbildung, Fort- und Weiterbildung breiter befähigt werden. Der Einsatz ihrer Leistungen sollte breitenwirksamer (u.a. durch die vielfach geforderte Ausweitung ihres Leistungszeitraums von derzeit zwei Monaten auf mindestens das erste halbe Lebensjahr des Kindes) und durch angemessene Honorierungsregelungen verbessert werden. Für den Einsatz spezieller, besonders qualifizierter „Familienhebammen“ bliebe gleichwohl Raum.

Am Ende des Bundeskinderschutzgesetzes ist verbindlich eine umfassende „Evaluation“ der gesamten gesetzlichen Neuregelung mit entsprechender Berichtserstattung gegenüber dem Bundestag bis spätestens 31. Dezember 2015 vorgesehen. Dann allerspätestens sind die notwendigen Nachbesserungen entschieden anzugehen.

*Wolfgang Hötzel ist Vizepräsident der eaf. Er war Leiter des Referats Familienpolitik und stellv. Abteilungsleiter der Abteilung Familie im Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, des Landes Rheinland-Pfalz.*

Prof. Dr. Dr. Siegfried Keil / Sabine Mundorf

## Generationsbeziehungen – Herausforderungen und Potenziale

### Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim BMFSFJ

Während die Familienberichte der Bundesregierung bislang auf die Notwendigkeit gesellschaftlicher Unterstützungsleistungen für Familien verwiesen, stellt das neuste Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erstmalig die *gelebten Beziehungen zwischen den Generationen* innerhalb der Familien, insbesondere die Beziehungen zwischen Großeltern und Enkelkindern in den Mittelpunkt.

#### Brisanz des Themas

Generationsbeziehungen werden in Zeiten gesellschaftlichen und demografischen Wandels, deren Charakteristika z. B.

eine zunehmende Individualisierung sowie eine abnehmende Selbstverständlichkeit und Zuverlässigkeit familialer Bindungen sind, zu einem Thema, das besonderer Aufmerksamkeit und Zuwendung bedarf. Die Sorge um den Erhalt des Gemeinwesens, um die Sicherung des Humanvermögens und zentraler Fürsorge- und Sozialisationsaufgaben, auch um die „Sicherung der Renten“ und weiterer Folgen des „demografischen Wandels“ verleiht diesem Thema zugleich eine Brisanz.

In Deutschland leben heute etwa gleich viel Jugendliche (unter 20 Jahren) wie ältere Menschen (über 60 Jahre). Ihr Anteil an der Bevölkerung beträgt jeweils etwa ein Fünftel. In den nächsten Jahrzehnten werden sich die Gewichte zwischen den Generationen kontinuierlich verschieben. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund dieser demografischen Veränderungen gibt es Befürchtungen, dass sich die Generationen „entfremden“ und „entsolidarisieren“. Doch es gibt heute (noch) ein mit Leben erfülltes Netz von Generationenbeziehungen, das wohl vorwiegend innerhalb der Familien und von Verwandtschaftssystemen aufgespannt ist.

Die Einbeziehung des Verhältnisses der Generationen zueinander und miteinander sowie der Blick auf die Generationenfolge resp. die Dehnung der Zeitperspektive vor allem in die *Zukunft* machen deutlich, dass Politik sich nicht nur am Wohlergehen der jetzt Lebenden orientieren darf. Das Wohlergehen der künftig lebenden Generationen muss gleichermaßen Richtschnur des (politischen) Handelns sein. Zwar wird im familienpolitischen Diskurs das Thema Nachhaltigkeit rege diskutiert und die Politik handelt vereinzelt in diese Richtung, doch verdeutlichen Untersuchungen, dass diese Nachhaltigkeitsdebatte in der Theorie noch nicht voll entwickelt ist (ausführl. dazu Regina Ahrens, *Nachhaltigkeit in der deutschen Familienpolitik*, Febr. 2012).

Rücken die *Beziehungen zwischen Großeltern und Enkeln* in das Zentrum der Überlegungen, ist zu bedenken, dass sich diese keineswegs nur – nicht einmal in erster Linie – innerhalb eines gemeinsamen Familienhaushalts begegnen. Vielmehr finden die Begegnungen heute über die Haushaltsgrenzen hinweg an einer Vielzahl von Orten statt; auch wächst für den Kontakt miteinander die Bedeutung der elektronischen Medien.

#### Bedeutung und Wert der Generationenbeziehungen

Fehlen typische Funktionen im Zusammenleben der Generationen innerhalb von Familien, so können sie durch Generationenbeziehungen *außerhalb von Familien* kompensiert werden. So sind beispielsweise bei dauerhaft kinderlosen Erwachsenen sowie bei fragilen oder nicht funktionierenden Familiensystemen Möglichkeiten der *Stärkung, Unterstützung und Sicherung der Generationenbeziehungen* nötig.

Die Beziehungen zwischen den Generationen außerhalb von Familien können nicht nur Beziehungen innerhalb der Familien stärken oder kompensieren, sie besitzen seit langem auch einen

*eigenständigen* Wert: z. B. im Bildungswesen und in der Arbeitswelt.

Damit sich außerfamiliale Generationenbeziehungen entwickeln können, sind institutionelle Voraussetzungen nötig, z. B. Gelegenheitsstrukturen für Begegnungen, die beteiligte Personen nicht mit Verantwortlichkeiten überfrachten. Die *öffentliche Hand* ist vorrangig für die Grundversorgung mit den für eine gesellschaftliche Teilhabe notwendigen (materiellen) Gütern und Dienstleistungen zuständig. Die komparativen Vorteile der *privatwirtschaftlichen Anbieter* liegen in den Bereichen, die von öffentlichen bzw. nicht gewinnorientierten Einrichtungen und Angeboten nicht abgedeckt werden, weil sie spezifische Nachfragen befriedigen.

### Reiz und Potential von Freiwilligenengagement

Zwischen den staatlichen, verbandlichen und privatwirtschaftlichen Dienstleistungen liegen die Aktivitäten von Bürgern auf Basis *ehrenamtlichen Engagements und bürgerschaftlicher Selbstorganisation*: Initiierung, Pflege und Gestaltung der informellen Generationenbeziehungen außerhalb von Familien mit dem besonderen Reiz, dass hier zusätzliche Ressourcen sowohl in Form von Geld- als auch von Zeitleistungen zur Verfügung gestellt werden. Zum anderen wirken diese Formen der Problemlösung auch auf die staatlichen Akteure zurück, weil diese auf neue Art untereinander und mit den Initiativen kooperieren.

Hier gilt es, Angebot und Nachfrage zusammen zu bringen. Während es bei Unterstützung auf Gegenseitigkeit in eher alters- und situationshomogenen Gruppen (z. B. mit abwechselnden Fahrdiensten, Babysitten) meist hinreichende Kontaktmöglichkeiten gibt, gilt dies kaum für generationenübergreifende Aktivitäten wie z. B. „Leih-Omas“, Mentoren zum Berufseinstieg, Internetdienste für Senioren. Hier müssen Kontaktstellen, durch die Angebot und Nachfrage einander näher gebracht werden, erst organisiert werden durch Bürgerschaftsbüros und/oder generationenübergreifende Begegnungsstätten. Für ein verlässliches und sicheres Engagement sind zudem nötig: Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten, finanzielle Unterstützung bei Sachmitteln, organisatorische Vertretungsregelungen, Versicherungen für die Anbieter sowie in manchen Bereichen eine Qualitätssicherung durch Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Anbieter und ggf. deren Schulung.

Die Entstehung generationenübergreifender Beziehungen muss nicht ausschließlich aus einer freiwilligen Entscheidung der Betroffenen resultieren: Im Rahmen des Wehrdienstersatzes leisteten mehrere Millionen junger Männer Zivildienst vor allem in Einrichtungen des sozialen Bereichs und waren mit der Betreuung/Pflege hilfebedürftiger Menschen befasst, stationär oder ambulant in Krankenhäusern, Seniorenheimen

oder zu Hause. Das Tätigkeitsspektrum reichte von entlastenden Dienstleistungen (u. a. Einkaufsfahrten, Hausarbeit) über Pflege bis hin zur aktiven Beschäftigung mit den Hilfebedürftigen (u. a. Vorlesen, Spielen).

Kennzeichnend für diese „unfreiwilligen“ generationenübergreifenden Beziehungen war die Konfrontation der Zivildienstleistenden mit alten Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, selbstständig für sich zu sorgen – spezielle Erfahrungen der eigenen Vergänglichkeit, die sich oft auf Einstellungen und Werthaltungen der Zivildienstleistenden sowie ihre Berufswahl auswirkten. Oft entstanden persönliche, über die Dienstzeit hinausgehende Beziehungen zwischen den Generationen. Ähnliche Erfahrungen und Einsichten im sozialen Bereich können Männer und Frauen bis zum 27. Lebensjahr auch im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres sammeln. Seit Aussetzen der Wehrpflicht am 1. Juli 2011 stieß die Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes bereits in den ersten Monaten auf ein überraschend großes Echo (BT-Drucksache 17/4803).

### Intergenerationelles Lernen

Seit den 1970er Jahren gibt es an den deutschen Universitäten im Rahmen des *Seniorenstudiums* die Möglichkeit des intergenerationellen Lernens. Hierbei kann sich eine Solidarität zwischen den Generationen entwickeln, die gegenwärtig noch notwendiger geworden ist als in den späten 1970er Jahren. Die mit dem Bologna-Prozess einhergehende Konzentration der Studiengänge auf schnelle, berufsqualifizierende Abschlüsse und die mit der Aussetzung der Wehrpflicht bei gleichzeitiger Verkürzung der Gymnasialzeit verbundene Zunahme der Studienanfänger hat die Fortsetzung des Seniorenstudiums als integriertes Lernen von Jung und Alt sehr erschwert.

Wenn dieses nicht verloren gehen oder an Volkshochschulen abgeschoben werden soll, dürfen die Universitäten nicht mit generellen Zulassungsbegrenzungen reagieren, sondern sie müssen die Aufnahmevoraussetzungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen präzisieren und in einem eigenen Studienführer für Senioren kenntlich machen, welche Veranstaltungen für das Seniorenstudium offen sind.

### Orte zum Dialog der Generationen

Das *ehrenamtliche Engagement* und die *bürgerschaftliche Selbstorganisation* konkretisieren sich in der Regel in Projekten, in denen alte und junge Menschen aufeinander treffen. Eine „Solidarität zwischen den Generationen“ soll als „politische Motivation“ den befürchteten Generationenkonflikten vorbeugen. „Lebensweltliche Motive“ kennzeichnen die zweite allgemeine Motivation. Beide Motivationen lassen sich unter der Bezeichnung „Dialog der Generationen“ zusammen fassen und dieser findet in der Erwachsenenbildung, in den Kommunen, in der Nachbarschaft und als freie Initiative statt. Die Tätigkeiten

traditioneller Träger der Erwachsenenbildung, teilweise auch der Jugendarbeit, sind üblicherweise auf einzelne Altersgruppen ausgerichtet. In Kontext der aktuellen Sensibilität für die Generationenbeziehungen wird realisiert, dass dennoch immer mehrere Altersgruppen und Generationen beteiligt sind (z. B. bei der Leitung oder Organisation).

Die so genannten *Mehrgenerationenhäuser* versuchen die unterschiedlichen Aspekte „unter einem Dach“ zu berücksichtigen und den persönlichen Kontakt zwischen verschiedenen Generationen herzustellen. Bislang handelt es sich dabei allerdings überwiegend um lokale (Modell-)Projekte, die vom Engagement der Akteure vor Ort abhängen und keineswegs ein flächendeckendes Angebot sichern. Hier ist eine systematische Politik mit verlässlichen Rahmenbedingungen gefragt, die damit – wo immer dies angeraten erscheint – zu einer Verstärkung bestehender Initiativen führt und weitere initiiert. Darüber hinaus können entsprechende Begegnungsräume dort angesiedelt werden, wo sich Kinder und hilfebedürftige Ältere häufig aufhalten: in Kindertagesstätten, Kindergärten und Schulen bzw. in Alten- und Pflegeheimen und Altentagesstätten. Dabei kann die Anbindung an die „Expertenorganisation“, die ihre Klientel gut kennt, dem Gelingen außerfamiliärer Generationenbeziehungen nur zuträglich sein. Inzwischen ist die Laufzeit für einen Großteil der Mehrgenerationenhäuser noch einmal verlängert worden, wobei der generationenübergreifende Ansatz mit einer nachhaltigen Festigung der Mehrgenerationenhäuser insbesondere als Dienstleistungsdrehscheiben in der jeweiligen Standortkommune weiterhin im Mittelpunkt steht.

### Gestaltungsempfehlungen zum Freiwilligenengagement

Die Vorschläge des Beirats zur Stärkung des außerfamiliären freiwilligen Engagements nehmen einen etwas breiteren Raum ein, da es für den innerfamiliären Bereich bereits eine Vielzahl von Regelungen gibt, die dazu genutzt werden können, Generationenbeziehungen zu initiieren, zu sichern und zu fördern (für die wechselseitige Pflege der Enkel und Großeltern bspw. das Teilzeit- und Befristungsgesetz, TzBfG). Im Bereich der informellen außerfamiliären Generationenbeziehungen dagegen bestehen mehr Möglichkeiten, aber auch Notwendigkeiten für politisches Handeln. Der Beirat empfiehlt, bestehende Regelungen und Leistungen in einem Leitfaden zusammenzuführen, der sowohl für innerfamiliäre als auch für außerfamiliäre Generationenbeziehungen gelten und zur Verfügung gestellt werden soll.

Neben den Empfehlungen zu einzelnen Aspekten, auch zur wissenschaftlichen Begleit- und Wirkungsforschung sowie zu einem regionalen, nationalen und internationalen Wissensaustausch, spricht sich der Beirat zusätzlich generell für eine neue Sichtweise auf Generationenbeziehungen aus, die sich in der Forderung nach einer neuen „*Generationenpolitik*“

niederschlägt, um zu klären, inwiefern die Maßnahmen anderer Politikfelder Rückwirkungen auf die Gestaltung von Generationenbeziehungen haben.

### Notwendigkeit einer „Generationenpolitik“

Der Begriff der „Generationenpolitik“ wurde in den letzten Jahren in Deutschland und in anderen Ländern verschiedentlich in die öffentlichen Diskurse eingebracht. So ist von der Notwendigkeit einer Generationenpolitik in Verbindung mit den „Herausforderungen des demografischen Wandels“ die Rede. Der Begriff wird auch im Hinblick auf die Notwendigkeit einer *neuen Sichtweise des Alter(n)s* vorgeschlagen. Bemerkenswert ist dabei die Forderung im Empfehlungsteil des sechsten Altenberichts (2010: 269): „Politik für ältere Menschen muss als Teil einer übergreifenden Generationenpolitik verstanden werden. Dies könnte sich auch in der Namensgebung oder sogar im Ressortzuschnitt von Ministerien (zum Beispiel als „Generationenministerium“) niederschlagen.“ Tatsächlich wurde in Österreich sowie in einzelnen deutschen Bundesländern der Begriff der Generation zur Kennzeichnung von Ministerien sowie von Verwaltungsabteilungen übernommen als Hinweis darauf, dass Fragen zur Gestaltung der Generationenbeziehungen sowie zur aktuellen und künftigen Verteilung von Ressourcen ressortübergreifend zu betrachten sind. Zudem zeichnet sich ab, dass Generationenpolitik nicht als ein neues Politikfeld neben der Familienpolitik, der Gesundheitspolitik oder der Bildungspolitik zu verstehen ist, sondern dass es primär darum geht, eine Perspektive zur Zusammenschau unterschiedlicher Bereiche zu entwickeln.

### Generationenübergreifende Denkweise der Politik

Eine Politik, die sensitiv für das Zusammenleben der Generationen und die Sicherung und Stärkung von Generationenbeziehungen ist, wird zudem in anderen Zeitdimensionen, in Generationenbezügen, denken müssen, also das Heute mit dem Morgen und Übermorgen verknüpfen; und zwar nicht nur in einer synchronen Betrachtung, bei der es gilt, Menschen aller Altersgruppen immer gleichzeitig im Auge zu behalten. Es gilt dies auch in einer diachronen Betrachtungsweise, die den relativen Gegenwartsbezug politischen Handelns überwindet und über seine unmittelbaren Folgen hinaus auch die Spätfolgen und langfristigen Wirkungen abwägt. Denn diese sind es, an denen unser Tun seitens der künftigen Generationen gemessen werden wird.

Die Vorstellung, dass die gegenwärtige Gestaltung der Generationenbeziehungen in allen Bereichen – also nicht nur im allgemeinen Verweis auf die Zukunft – bedeutsam für die Lebensführung und Lebenschancen künftiger Generationen ist, bietet sich als ein praxisnaher Eckpfeiler von Generationenpolitik an. Die in der Langfassung des Gutachtens vorgelegte differenzierte Analyse der Gestaltung familialer Generationenbeziehungen am vertrauten Beispiel von Großelternschaft

enthält dafür viel Anschauungsmaterial, ebenso wie korrespondierende Kapitel über außerfamiliale Generationenprojekte.

*Die Kurzfassung des Gutachtens „Generationenbeziehungen – Herausforderungen und Potentiale“ für das Familienministerium wurde von Prof. Dr. Dr. Siegfried Keil erstellt – hier zusammengefasst von Sabine Mundolf – und wird in diesen Tagen durch das BMFSFJ veröffentlicht. Die Langfassung erscheint voraussichtlich Ende Februar im Verlag Sozialwissenschaften, Wiesbaden.*

## + + + Hinweis + + +

**Sabine Mundolf**

### Heranwachsende in Familien – Dokumentation der eaf

Die Lebenslagen und Lebensweisen von Heranwachsenden und ihre Unterstützung im Familienkontext standen im Mittelpunkt der eaf-Jahrestagung (12./13. September 2011). Die Referate der Jahrestagung sind in der Dokumentation Nr. 24 erschienen.

„Der Weg in die moderne Gesellschaft ist auch ein Weg in eine zunehmende soziale und kulturelle Ungewissheit, in moralische und wertemäßige Widersprüchlichkeit und in eine erhebliche Zukunftsunsicherheit. Deswegen bringen die heutigen Lebensbedingungen auch so viele neue Formen von Belastung mit sich, Risiken des Leidens, des Unbehagens und der Unruhe, die teilweise die Bewältigungskapazität von Jugendlichen überfordern. Sie zahlen, um im Bild zu sprechen, einen „hohen Preis“ für die fortgeschrittene Industrialisierung und Urbanisierung, der sich in körperlichen, psychischen und sozialen Belastungen ausdrückt.“

Damit kennzeichnet Prof. Dr. Heiner Keupp (em.), Universität München, zu Beginn seines Vortrages die Lebenssituation der Heranwachsenden in unserer Gesellschaft, stellt auf diesem Hintergrund die jugendspezifischen Entwicklungsaufgaben dar und zeigt auf, welche Ressourcen für eine gelingende Lebensbewältigung der Jugendlichen erforderlich sind.

Prof. Dr. Stecher und Dr. Sabine Maschke, Universität Gießen, differenzieren in ihrem Beitrag die Entwicklungsaufgaben

von jungen Menschen u. a. mit Blick auf die verschiedenen Lebensbereiche: Familie, geschlechtliche Beziehungen, berufliche und materielle Selbstständigkeit. Deutlich wird, dass auch die Eltern – im Kontext mit ihren heranwachsenden Kindern – Entwicklungsaufgaben vollziehen müssen.

Welche Unterstützungsmöglichkeiten es hierbei für Eltern und Heranwachsende gibt, legt Bernd Brixius vom Institut für präventive Pädagogik, Münster, dar. Familie ist Lernort für Schlüsselqualifikationen und angesichts dieser großen Bedeutung hat die Elternarbeit einen hohen und entlastenden Stellenwert bei der Unterstützung für diese komplexe und herausfordernde Aufgabe.

Marcel Eulenbach, Universität Gießen, lenkt den Blick auf die gegenwärtigen Lebenswelten der Heranwachsenden: Was kennzeichnet ihr Lebensgefühl? Wie werden sie durch Freizeit, Medien und Kultur geprägt? Welche Sozialisationsfunktionen haben Szenen? Welchen Einfluss haben diese auf die Entwicklung von Jugendlichen?

Welchen prägenden Einfluss geschlechtsspezifische Muster auf Heranwachsende haben, dies beschreibt Michael Tunç, Köln, auf der Grundlage seiner Männer-, Väter- und Geschlechterforschung. Welche Lebensentwürfe haben weibliche und männliche Jugendliche? Welche politischen Konsequenzen ergeben sich daraus? Tunç diskutiert zudem die Bedeutung der Geschlechtergerechtigkeit in der Familienpolitik.

Die Heranwachsenden im Leistungsrecht betrachtet Diana Eschelbach, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, Heidelberg: Sie stellt die Rechtsgrundlagen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Arbeitsförderung dar für Unterstützungsmaßnahmen beruflicher und sozialer Integration. Auch nennt sie Forderungen an Praxis und Gesetzgeber.

*Die Dokumentation kann bei der Bundesgeschäftsstelle der eaf gegen Portoerstattung bestellt werden: [info@eaf-bund.de](mailto:info@eaf-bund.de); Tel. 030-283 95 400; Fax 030-283 95 450.*